

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 89 (1971)
Heft: 15

Artikel: Eidgenössisches Kunststipendium
Autor: Risch, G. / Schweiz. Eidgenössisches Departement des Innern
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-84831>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gemäss. Für die Baumesse wirft diese Ausweitung indessen Probleme auf, die noch überdacht werden müssten und deshalb hier noch nicht zu erörtern sind.

Man mag sich vom Standpunkt des Fachbesuchers fragen, ob nicht gerade die sich abzeichnende Auslandsbeteiligung zum Anlass genommen werden sollte, die Baumesse von Grund auf den heutigen und den schon vorauszu sehenden Verhältnissen anzupassen. Hierbei wäre unseres Erachtens an eine *Teilung* in eine jährliche *MUBA-Baumesse* und an eine in etwa zweijährigem Turnus gesondert zu veranstaltende *Bau-Fachmesse* zu denken. Beide Messeveranstaltungen könnten sich thematisch sinnvoll ergänzen – und auch entlasten¹⁾.

¹⁾ Gewisse Überschneidungen lassen sich in Messen nie ganz vermeiden. Doch wäre anzustreben, dass in der *Baumesse* die bisherigen Aussteller verblieben, soweit sich diese auf den Ausbau, auf Einrichtungen aller Art, Installationswesen, Fournituren, Beläge, Anstriche usw. (womit ein Publikumsinteresse verbunden ist) beschränken.

Der *Bau-Fachmesse* wären der Rohbau mit seinen vielen Sparten, Bauelemente, Bauverfahren und Konstruktionen, Umgebungsarbeiten, Strassenbau usw. (möglicherweise in Kombination mit den Bau maschinen) vorzubehalten.

Dadurch wäre es möglich, dem *Besucherinteresse* spezifischer zu entsprechen. Dieses sollte aber auch gebührend berücksichtigt werden, wenn von zuständiger Stelle doch einmal über die Neugestaltung der Baumesse zu befinden sein wird. Dass dergleichen sogar in nicht zu ferner Zeit nötig werden könnte, dürfte auch der Leitung der Muster messe nicht entgehen, wenn sie die *Entwicklungstendenz zur Fachmesse* (mit einschlägigen Tagungen, thematischen Veranstaltungen, Demonstrationen usw.) zeitgemäß interpretiert, um gegenüber regionalen Messeunternehmungen (die den Fachleuten mindestens auf Teilgebieten Interessantes bereits vermitteln) nicht ins Hintertreffen zu geraten. Die Mustermesse wird keine Anstrengungen scheuen dürfen, um aktuelle fachliche Anforderungen besser zu erfüllen, als dies auf hergebrachte Art möglich ist. Dabei könnten vielleicht, neben weiteren interessierten Kreisen, auch der *SIA* mit seinen *Kommissionen* für «die Beziehungen Bauherr/Architekt/Ingenieur/Unternehmer», und für «Information und Public Relations», sowie mit den *Fachgruppen* für «Architektur» und für «Industrielles Bauen» nützliche Anregungen und Mithilfe bieten. G. R.

DK 331.865:7

Eidgenössisches Kunststipendium

Für das Eidg. Kunststipendium 1971 haben 232 Bewerber ihre Arbeiten eingereicht (sie waren Januar/Februar 1971 in Zürich ausgestellt). Die Kunskommission hat 31 Stipendien Malern, Graphikern und Bildhauern zugeteilt. Architekten kamen diesmal nicht zum Zuge. Die in der «Kunstsparte» Architektur vorliegenden Schaffensproben liessen nach Gegenstand und Qualität nicht ausreichend künstlerische Werte und schöpferische Ansätze erkennen, aus denen auf besonders fördernwürdige Talente hätte geschlossen werden können.

Es wäre wohl falsch, daraus den Schluss auf allgemein mangelnde Begabung bei den jungen Schweizer Architekten zu ziehen. Viele Gründe können für das Ausbleiben des Gegenbeweises in der Stipendiums-Präsentation 1971 nur vermutet werden, denn bestimmte Anhaltspunkte fehlen. Lediglich darauf sei hingewiesen, dass die Möglichkeit des Stipendiums für Architekten vielleicht doch zu wenig bekannt ist und hierüber mindestens in Fachbereichen, wozu auch berufliche Schulen zu zählen wären, eigens und vermehrt orientiert werden sollte.

Ein erfreulicher Beitrag zur Institution Kunststipendium wurde in architektonischer Richtung dennoch geleistet in Form der neuen «Weisungen für Architekten». Die Revision der früheren Bestimmungen war überfällig. Es ist hauptsächlich das Verdienst von Prof. Alberto Camenzind (Zürich), in Verbindung mit Architekt Jean Ellenberger (Genf), für die Neufassung vom *Grundsätzlichen* ausgegangen zu sein. Demnach unterscheidet sich die Zuteilung eines Stipendiums für Architektur auch deutlich von der Beurteilung im architektonischen Wettbewerb. Beide Ausscheidungsverfahren dienen verschiedenen Zielen, und Missverständnisse sind vorgekommen. Sie werden sich in Zukunft vermeiden lassen.

Zweck des *Stipendiums* ist, die «Kunst» zu fördern (sie kommt im heutigen Architektur-Vokabular nur spärlich vor), den Funken zum Glühen zu bringen. Die künstlerische Linie wird beim Stipendium eher überbetont. Mit Absicht, denn Architektur ist eben nicht *nur* wissenschaftlich, technisch, wirtschaftlich, soziologisch und wie immer noch zu verstehen. Zu ihr gehört nach wie vor auch die

künstlerische Komponente. Diese gilt es freizulegen und zu kultivieren. Hierin liegt die Bedeutung und letztlich der Wert eines «Kunst»-Stipendiums, das den künstlerisch-schöpferischen Fähigkeiten förderlich und kein «Architektur»-Stipendium sein will.

Demgegenüber erstrebt der *Architekturwettbewerb* die objektbezogene Lösung in Konfrontation mit der Aufgabe selbst, mit der Auffassung des Preisgerichts und schliesslich mit der Konkurrenz anderer Bewerber. Hier ist Selbstprüfung möglich.

*

Im Fachgebiet der Architektur ergeben sich auch eigenständige Leistungen, die zwar keinen spezifisch künstlerischen Gehalt aufweisen, aber gleichwohl ein schöpferisches Gestaltungsvermögen bezeugen. Sie weisen sich eher als *Forschungsarbeiten in technischer Richtung* aus (etwa in Form einer Grundriss-Systematik oder dergleichen), für welche das Kunststipendium weniger in Frage kommt. Auch solche kreativen Arbeiten sollten von Bundesseite unterstützt werden können, sofern ihnen nicht kommerzielles, sondern ein wissenschaftliches Interesse zugrunde liegt. Hierfür könnte der *Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung* (Wildhainweg 20, 3000 Bern) in Frage kommen. Allerdings ist der Nationalfonds in seiner Beitragsleistung auf die wissenschaftliche Forschungsarbeit in enggezogenen Grenzen ausgerichtet. Dabei hat er auch die Aufgabe, in Form des *Nachwuchsbeitrages* der Weiterbildung und der Förderung von Arbeiten angehender Forscher zu dienen. Gesuche im hier verstandenen architektonisch-technischen Sinn dürften beim Nationalfonds noch die Ausnahme bilden und wären von Fall zu Fall von vornherein auf die Zulassung hin abzuklären («Liegende besondere Verhältnisse vor, so hat ein angehender Forscher das Recht, auch direkt an den Forschungsrat zu gelangen»). Das Reglement für Gesuchsteller und Beitragsempfänger müsste voraussichtlich modifiziert werden, um auch architekturtechnische Arbeiten unterstützen zu können, deren Verfasser zwar eine wissenschaftliche Leistung spontan erbringen, sich aber gleichwohl nicht als «angehende Forscher» in eine wissenschaftliche Berufs-

richtung gepresst sehen möchten. Ein konkretes Beitragsgesuch könnte hier zu weiterem Aufschluss führen¹⁾.

*

Von der nachfolgenden Publikation der «Bestimmungen über die Verleihung von Stipendien und Preisen» aus der Verordnung über die eidgenössische Kunstpflage vom 29. September 1924 und der vom Eidgenössischen Kunststipendium Ende 1970 aufgestellten «Weisungen für Architekten» versprechen wir uns ein vermehrtes Interesse für das Stipendium im Kreise junger Baufachleute und auch Studierender. Hingewiesen sei auch auf die Möglichkeit, Kollektivarbeiten einzureichen («Weisungen», Ziff. 5 und 6).

G. R.

Bestimmungen über die Verleihung von Stipendien und Preisen²⁾

Art. 48. Das Departement des Innern ist ermächtigt, dem Kunskredit jährlich eine Summe bis zum Betrage von Fr. 30 000 für die Gewährung von Stipendien oder Preisen an bereits vorgebildete, besonders begabte Schweizer Künstler zu entnehmen, denen die eigenen Mittel es nicht erlauben, ihre Studien fortzusetzen und durch Aufenthalte an auswärtigen Kunststätten usw. zu erweitern.

Art. 49. Künstler, die ein Stipendium oder einen Preis zu erhalten wünschen, haben jeweilen bis 31. Dezember dem Departement des Innern ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses soll eine kurze Beschreibung des Bildungsganges des Bewerbers enthalten und von einem Heimatschein oder einem andern amtlichen Schriftstück begleitet sein, dem Herkunft und Alter des Bewerbers zu entnehmen sind. Ausserdem hat der Bewerber zur Beurteilung seiner Fähigkeiten zwei bis drei seiner Arbeiten aus der jüngsten Zeit, von denen mindestens eine fertig ausgeführt sein soll, ohne Namen oder sonstige Erkennungszeichen, an das Sekretariat des Departements des Innern einzusenden.

Von der Bewerbung ausgeschlossen sind Künstler, die das 40. Altersjahr überschritten oder sich bereits an fünf Wettbewerben ohne Erfolg beteiligt haben. Vom Erhalt eines Stipendiums oder Preises hinweg beginnt für den betreffenden Künstler die fünfjährige Frist neu zu laufen.

Art. 50. Es werden nur die Gesuche von Künstlern berücksichtigt, die sich durch die eingesandten Werke über einen solchen Grad künstlerischer Begabung und Entwicklung ausweisen, dass bei einer Verlängerung ihrer Studien an Kunststätten, durch Reisen oder den Besuch von Kunstmuseen ein erspiesslicher Erfolg für sie zu erwarten ist. Weist sich ein für das Stipendium in Vorschlag gebrachter Künstler darüber aus, dass er Studien solcher Art bereits absolviert hat, so kann ihm auf begründetes Gesuch durch die eidgenössische Kunskommission eine andere zweckentsprechende Verwendung des Stipendiums gestattet werden.

Art. 51. Stipendien können anerkannten Künstlern auch zu dem Zwecke verliehen werden, um ihnen die Ausführung eines bedeutenden Kunsterwerkes zu erleichtern. Hierbei kommt die in Art. 49 festgesetzte Altersgrenze nicht in Betracht.

Art. 52. Derselbe Künstler kann höchstens dreimal mit einem Stipendium oder Preis bedacht werden. Der Betrag der Stipendien und Preise wird von Fall zu Fall festgesetzt, doch soll ein Stipendium nicht weniger als Fr. 1500 und nicht mehr als Fr. 3000 und ein Preis höchstens Fr. 500 betragen.

1) Präsident der Forschungskommission der Eidg. Technischen Hochschule ist Prof. P. Marmier, derzeit Rektor der ETHZ, Leonhardstrasse 33, 8006 Zürich.

2) Entnommen der «Verordnung über die eidgenössische Kunstpflage» vom 29. September 1924.

Die Kunskommission hat die Gesuche zu prüfen und dem Departement des Innern Vorschläge zu unterbreiten; die Verleihung selbst geschieht durch den Bundesrat.

Die Stipendien werden in vierteljährlichen Raten, die Preise auf einmal ausgerichtet.

Art. 53. Die Kunskommission überwacht die Art der Benutzung der Stipendien und erstattet darüber dem Departement des Innern Bericht. Um dies zu ermöglichen, sollen ihr die Stipendiati nach Bezug der dritten Rate schriftlich über ihre Tätigkeit während des Jahres Auskunft geben und zwei bis drei ihrer innert dieser Zeit ausgeführten Arbeiten einsenden. Stehen dem Transport technische oder finanzielle Schwierigkeiten entgegen, so dürfen statt der Originale Photographien eingesandt werden; der Stipendiatur hat hierfür vom Departement vorgängig die Bewilligung einzuholen.

Art. 54. Die zum Stipendienwettbewerb eingesandten Arbeiten bleiben Eigentum der Künstler, ebenso wie diejenigen, die die Stipendiati als Ausweis über ihre Tätigkeit während des Jahres vorzulegen haben.

Weisungen für Architekten (Eidg. Kunststipendium)

1. Zur Förderung des künstlerischen Schaffens in der Schweiz gewährt der Bundesrat, gestützt auf Kap. VI, Art. 48—54, der Verordnung über die eidgenössische Kunstpflage vom 29. September 1924, jährlich Stipendien an Maler, Bildhauer und Architekten.
2. Der Zweck des Stipendiums für Architektur ist es, junge Architekten zu ermutigen, die durch ihre Arbeiten einen Grad an Talent, Können und schöpferischer Begabung beweisen, der eine Förderung zur Vervollständigung ihrer Ausbildung rechtfertigt.
3. Die Beurteilung der eingereichten Arbeiten wird durch die Eidgenössische Kunskommission vorgenommen. Das Eidgenössische Departement des Innern kann dabei weitere Architekten zu den bereits der Kommission angehörenden heranziehen.
4. Bei der Beurteilung beachtet die Eidgenössische Kunskommission insbesondere die in den vorgelegten Arbeiten zum Ausdruck kommenden künstlerischen Werte und eigenständigen Ideen, Faktoren, die ungeachtet der immer vielschichtigeren Entwicklung der Architekten für die Berufung des Architekten unumgänglich sind. Dieses Verfahren unterscheidet sich damit von einem Architekturwettbewerb, wo primär die Lösung einer bestimmten gestellten Aufgabe beurteilt wird.
5. Selbstverständlich sollen den eingereichten Arbeiten aber auch die für Architekten erforderlichen technischen Kenntnisse sichtbar zugrunde liegen.
6. Zur Teilnahme berechtigt sind Personen schweizerischer Nationalität bis zum vollendeten 40. Altersjahr. Bei Kollektivarbeiten müssen alle Beteiligten diese Bedingung erfüllen.
7. Zugelassen sind individuell oder kollektiv erarbeitete Projekte, Modelle, Dokumente, bei bereits ausgeführten Werken auch Photos, in freier Darstellung. Modelle dürfen jedoch nicht mehr als 2 m² Raum und graphische Dokumentationen nicht mehr als 5 m² Fläche beanspruchen.
8. Das Thema der Arbeiten ist der freien Wahl der Bewerber überlassen.
8. Nicht zugelassen sind:
 - reine Bauaufnahmen;
 - Arbeiten, die unter Anleitung aussenstehender Personen entstanden sind oder aus solchen entwickelt wurden. Darunter fallen auch Schul- und Prüfungsarbeiten;
 - Arbeiten, die in einem Architekturwettbewerb beurteilt wurden;
 - Arbeiten, die bereits einmal für das Eidgenössische Kunststipendium eingereicht worden sind, sofern sie nicht wesentliche neue Ideen enthalten.

Eidg. Departement des Innern

Bericht über die wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Korrosionsgebiet in der Schweiz im Jahre 1970

DK 620.191:001.891

erstattet dem Wissenschaftlichen Beirat der Europäischen Föderation Korrosion von Prof. Dr. A. Bukowiecki,
Eidg. Technische Hochschule, Zürich

Einen Überblick über den wissenschaftlichen Beitrag der Schweiz auf dem Gebiet der Korrosion zu gewinnen ist selbst für die schweizerischen Interessenten nicht einfach, besteht doch bei uns keine vereinsartige Gruppierung von Korrosionsspezialisten, und es erscheint auch keine besondere Korrosionszeitschrift. Um diesem Zustand wenigstens zum Teil abzuheften, hat der Verfasser vorge-

sehen, seine Berichte, welche er als schweizerisches Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates der Europäischen Föderation Korrosion diesem Beirat alle Jahre zu erstatten hat, zu publizieren. Bereits der letztjährige Bericht wurde veröffentlicht¹⁾.

1) «Schweiz. Arch. angew. wiss. Techn.», Heft 4/1970, S. 114 und «Schweiz. Bauzeitung», Heft 23/1970, S. 515.